

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 19. November 2019

TOP 1

Schulhausbesichtigung zum Abschluss der Sanierungsarbeiten mit Architektin Seija Barth

Bürgermeisterin Grassi begrüßt zu Beginn alle Anwesenden recht herzlich zur öffentlichen Gemeinderatssitzung, die mit einer Besichtigung der sanierten Waldachtalschule beginnt. Frau Barth, die die Sanierung als Architektin begleitet hat, ist ebenfalls bei der heutigen Sitzung vor Ort.

Frau Grassi weist im Eingangsbereich der Schule auf die zahlreichen Neuerungen hin. Beispielsweise wurden die Teppichböden im ganzen Haus erneuert, die Leuchten durch eine LED-Beleuchtung ausgetauscht und die alte Abluftanlage sowie die Elektroverteiler ersetzt.

Bezüglich der Mängelbeseitigung am verlegten Teppichboden wird noch in nichtöffentlicher Sitzung berichtet. Ebenfalls wurde das Treppengeländer vom Foyer hinauf zu den Klassenräumen im 1. OG nach einer Sicherheitsbegehung nachträglich verstärkt.

Während einer Führung durch das Gebäude können alle Anwesenden u. a. die grund-erneuerten Sanitäreinrichtungen und die neuen Vorhänge in Augenschein nehmen.

Durch das Entfernen der Zwischenwand in einem Raum, welcher für die Gemeinschaftsschule so hergerichtet wurde, entstand die Notwendigkeit eines neuen Teppichbodens. Dies war vor einigen Jahren der Anlass, alle Teppichböden im Haus auszutauschen. Darüber hinaus wurden neue Tische und Stühle in der passenden Höhe für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinschaftsschule angeschafft.

Frau Grassi betont, dass die Sanierungskosten unter der anfänglichen Kostenschätzung liegen. Bisher ist eine Einsparung von 5 % zu erwarten, was Frau Barth bestätigen kann.

TOP 2

Bericht der Rektorin Simone Schuon der GMS Schopfloch/Waldachtal in den Räumlichkeiten der GMS in Waldachtal

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an die Rektorin der Gemeinschaftsschule, Frau Schuon.

Frau Schuon beschreibt die Schule mit Hilfe einer Präsentation näher. In Zahlen aufgeschlüsselt, stellt sie die allgemeine Situation der Gemeinschaftsschule Schopfloch Waldachtal dar. Die Mehrzahl der 230 Schülerinnen und Schüler sei männlich. Die Klassen seien mit einer durchschnittlichen Schülerzahl von 19 verhältnismäßig klein. Die Stammschule in Schopfloch besuchen momentan 165 Schülerinnen und Schüler. Die Außenstelle in Waldachtal zähle hingegen 65 Schüler/innen. Außerdem reiche das Einzugsgebiet der Sekundarstufe sogar bis Freudenstadt, Sulz a. N., Wörnersberg und Seewald. Bei den 30 angestellten Lehrkräften sind die Frauen mit 22 Stellen in der Überzahl. Neben zahlreichen Lehrkräften für die weiterführenden Schulen sind Sonderschullehrkräfte, kirchliche Lehrkräfte, Lehreranwärterinnen, eine FSJ-Kraft, Schulbegleiterinnen, Jugendbegleiter und seit diesem Jahr eine Schulsozialarbeiterin angestellt.

Die Schule hat sich an drei Wochentagen für einen gebundenen Ganzttag entschieden und bietet darüber hinaus, laut Rektorin Schuon, gut besuchte AGs an. Im Schuljahr 2018/2019 legten bereits 13 Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss an der Gemeinschaftsschule ab. Auch zum jetzigen Zeitpunkt bereiten sich 23 Schülerinnen und Schüler auf den Realschulabschluss und 14 auf den Hauptschulabschluss vor.

Frau Zink-Jakobeit meldet sich zu Wort und möchte wissen, ob die an der Gemeinschaftsschule erlangten Abschlüsse die Empfehlungen der Grundschulen widerspiegeln.

Frau Schuon erklärt, dass es bei den betreffenden Jahrgängen keine Empfehlung mehr für die weiterführenden Schulen gegeben habe. Die Kinder müssen sich an der Gemeinschaftsschule erst in den Stufen 7 und 8 entscheiden, ob sie den Haupt- oder Realschulabschluss anstreben. Das sei auch genau der richtige Zeitpunkt, da durch die gemeinsame Entscheidung der Kinder, der Eltern und des pädagogischen Personals so nicht im Voraus „ausgesiebt“ werde. Erst in den genannten Stufen haben sich die Kinder und Jugendlichen soweit orientiert und in der Schule eingefunden, sodass erkennbar werden kann, welcher Schulweg für jedes Kind individuell der richtige ist.

Es wird aber aufgrund der Gespräche mit den Eltern davon ausgegangen, dass die Mehrheit eine Empfehlung für die Hauptschule hatte und die erlangten Ergebnisse daher einen großen Erfolg darstellen.

TOP 3

Vorstellung der Schulsozialarbeiterin Frau Grassl

Nach einer Fragerunde stellt Rektorin Schuon Frau Grassl vor. Die studierte Schulsozialarbeiterin steht seit dem 1. Oktober den Kindern und Jugendlichen mit Rat und Tat zur Seite. Sie klärt die Schüler durch regelmäßige Trainings und Ansprachen über Themen wie beispielsweise Mobbing auf. Hierfür hat sie Sprechzeiten eingerichtet. 1,5 Tage in der Woche ist sie hierfür im Waldachtal anzutreffen. Den Rest der Woche arbeitet sie in Schopfloch. Entsteht aber außerhalb der Sprechzeiten am anderen Standort Redebedarf, kann sie hierauf flexibel reagieren.

Herr Schittenhelm erkundigt sich nach dem Stand der ausfallenden Stunden an der GMS. Frau Schuon entgegnet, dass die Einrichtung momentan gut mit Lehrkräften versorgt sei. Allerdings fehle die Reserve an Lehrkräften, falls eine Vertretungssituation entstehe, die über die regulären Vertretungsfälle hinausgehe. Natürlich komme es bei Krankheit, Elternzeit oder in Prüfungsphasen, wie an jeder Schule, teilweise zu Engpässen. Die Fehlstunden können aber in der Regel von Kolleginnen und Kollegen aufgefangen werden, so dass möglichst wenige Stunden tatsächlich ausfallen müssen. Sie betont, dass es im Allgemeinen zu wenige ausgebildete Lehrkräfte gäbe, was mitunter an der unattraktiven ländlichen Lage liegen könne.

Auf die Frage, was gegen die „Unattraktivität“ des Landkreises getan wird, antwortet Herr Held vom Schulamt, dass die freien Stellen schon vor dem Referendariat ausgeschrieben würden, so dass sich die jungen Lehrkräfte ihre Stelle quasi aussuchen können. In Zukunft könnte evtl. auch über Prämien an die Lehrkräfte, die sich für eine Stelle im ländlichen Raum entscheiden, nachgedacht werden. Grassl bemerkt, dass es aber wohl in keinem Beruf eine Überversorgung gäbe und der Fachkräftemangel im Landkreis wohl nicht nur ein Thema der Schulen sei.

Architektin Frau Barth stellt zur Debatte, dass es wohl verständlich sei, dass es für junge Lehrer/innen abschreckend wirkt, wenn eine Lehrkraft mindestens drei Jahre auf dieser Stelle bleiben muss, wenn sie diese erst einmal angenommen hat.

Außerdem möchte jemand wissen, ob es stimmt, dass Lehrkräfte teilweise über die Sommerferien entlassen würden. Herr Held kann dies entkräften. Kinder bräuchten zuverlässige Lehrer und keine Schnupperlehrer. Daher sei es durchaus sinnvoll, die neu gewonnenen Lehrkräfte einige Zeit an die angenommene Stelle zu binden. In der Regel würden nur diejenigen über die Ferien „entlassen“, die ein befristetes Arbeitsverhältnis und zuvor keine Beamtenstelle angenommen haben. Momentan seien nur Quereinsteiger und Lehrkräfte, die nach dem 1. Staatsexamen das Studium nicht fortgeführt oder bestanden haben, befristet eingestellt. Wer ein unbefristetes Arbeitsverhältnis anstrebt und das Studium erfolgreich abgeschlossen hat, bekommt normalerweise auch eine unbefristete Beamtenstelle angeboten.

Zum Abschluss der Besichtigung bedankt sich Bürgermeisterin Grassi für die hervorragende Zusammenarbeit mit der Schulleitung und für die Gestaltung des heutigen Abends. Sie lädt die Anwesenden nun dazu ein, sich die möglichen Standorte einer Mensa auf dem Außengelände anzuschauen, bevor die Sitzung im Feuerwehrhaus fortgesetzt wird.

TOP 4

Mensabau und Mehrgenerationenspielplatz an der Waldachtalschule

- Standort, Planungsstand, weiteres Vorgehen

Zu 1: In der Klausurtagung im Februar 2019 wurde dem Gemeinderat dargelegt, dass in den kommenden Jahren mit einem deutlichen Zuwachs an Kindergartenkindern zu rechnen ist. Dies belegt auch die 5-jährige Bedarfsplanung. Da bereits 2019/2020 sämtliche Kindergärten in der Gemeinde räumlich an ihrer Kapazitätsgrenze angekommen sind und eine Aufstockung innerhalb der Betriebserlaubnisse in den bestehenden Räumlichkeiten nicht möglich ist, sollte man sich hier alsbald über, vielleicht auch befristete, Möglichkeiten Gedanken machen. In den darauffolgenden Jahren werden sich die wieder stärkeren Jahrgänge dann in der Grundschule bemerkbar machen, sodass sich der Bedarf dann voraussichtlich verschieben wird.

Der zweite Punkt betraf die Feststellung, dass der Bedarf an Ganztagsbetreuung, bzw. Betreuung bis etwa 14 Uhr stark ansteigt. Damit verbunden steigt die Nachfrage nach dem Mittagessensangebot. Auch hier ist es so, dass die Küche im Kinderhaus räumlich und in Bezug auf die Ausstattung bereits an ihre Grenzen stößt. Auch aus personeller Sicht ist das Machbare bereits vorhanden.

Hinzu kommt, dass auch externe Caterer fast ausschließlich im „Cook & Chill“ Verfahren liefern. Dies bedeutet, dass vor Ort ein Konvektomat vorhanden sein muss. Dies ist im Kinderhaus zwar der Fall, allerdings sind beide Geräte bereits jetzt belegt, sodass eine zusätzliche Belieferung keinen Sinn ergibt. Ein weiteres Gerät ist aus Platz- und Anschlussgründen nicht möglich. Seit Anfang November wird nun auch das Mittagessen für das Bildungshaus Salzstetten im Kinderhaus zubereitet und nach Salzstetten gebracht, nachdem der dortige Caterer den Vertrag beendet hat.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung im Februar damit beauftragt, die Gedanken zu einem Mensabau im Bereich Himmelreich voranzutreiben. Der Bau sollte nach Möglichkeit zweistöckig sein, um in einem Geschoss die barrierefreie Mensa und im anderen weitere Räume für Kindergarten oder später auch Schule/Schulkindbetreuung unterbringen zu können. Auch im Hinblick auf die anstehenden Entwicklungen im Ganztagsschulbereich wäre dies notwendig und vorteilhaft. Die Mensa sollte dabei so ausgelegt sein, dass aufgrund der Entwicklungen irgendwann allen Schul- und Kindergartenkinder ein Mittagessen möglich sein muss, wenn auch im „Schichtbetrieb“.

In Bezug auf den Standort wurden in einer weiteren Sitzung Vorschläge mit Architektin Barth erörtert. Sie wurde seitens des Gemeinderats mit der Planung zum Mensabau beauftragt. Diese und weitere Standorte wurden nochmals betrachtet.

Frau Grassi geht während der Sitzung unter Bezugnahme der Präsentation von der Klausurtagung im Februar auf die Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte ein.

Frau Barth weist an dieser Stelle nochmals auf die unterschiedlichen Bodengegebenheiten hin. Bezüglich der Kosten wurde bislang lediglich eine vorläufige Kostenschätzung vorgenommen. Es wird, standortunabhängig, mit 3 – 3,5 Mio. Euro zu rechnen sein.

Dr. Gerhard ist der Ansicht, dass der gewählte Standort auf jeden Fall befahrbar sein muss, damit eine Anlieferung per LKW jederzeit problemlos stattfinden kann.

Frau Grassi stimmt dem zu und ergänzt, dass keine Anlieferung während der Pausen angedacht sei, damit es nicht zu Problemen mit dem Durchgangsverkehr komme.

Herr Klink möchte wissen, ob es bereits eine Schätzung zur Größe der Mensa und des Mehrzweckraumes im 1. OG gebe.

Frau Grassi erklärt, dass die Größe stark von der Schülerzahl und der Anzahl an Mittagstisch-Etappen abhängt. Frau Barth gehe momentan von einer Mensa mit 130 m² aus. Hierbei werde der Mindestanforderung des Quadratmeterbedarfs pro Schulkind ausreichend Rechnung getragen.

Herr Fischer erkundigt sich, ob nicht ein Anbau an die vorhandene Mensa bzw. Küche im Kinderhaus anstatt eines Neubaus möglich sei.

Laut Frau Grassi müsse hierfür zunächst einem Dritten das angrenzende Grundstück abgekauft werden. Dieser Grundstückskauf verursache weitere Kosten, wohingegen die vorgeschlagenen Standorte auf Grundstücken angedacht seien, die bereits der Gemeinde gehören. Außerdem entstünden trotzdem enorme Kosten für den Ausbau der bereits vorhandenen Küche. Zusätzlich wäre der reine Essensbereich zu klein für alle Schüler.

Herr Sadzik bemerkt hierzu, dass durch den Neubau aber auch weitere Reinigungskosten entstünden und dass ein Anbau an eine bereits bestehende Küche doch auch denkbar wäre. Frau Barth lässt bedenken, dass Sanitäreinrichtungen trotzdem zur Verfügung gestellt werden und diese unmittelbar an die Mensa anschließen müssen.

Herr Kübler schlägt in diesem Zusammenhang einen Anbau an das Schulhaus vor.

Aber auch hier entstünden laut Frau Barth weitere, nur schwer lösbare, Probleme.

Herr Schittenhelm erkundigt sich, ob ein Standort zwischen der Schule und dem Kinderhaus nicht einen zu langen Weg für die Kinder und Jugendlichen bedeute. Eine Mensa mit Anbindung an einen bereits vorhandenen Raum ermögliche einen Zugang von Innen und verhindere, dass die Schüler und Schülerinnen je nach Wetterlage ggf. durch den Regen zum Essen laufen müssten.

Durch den Anbau an das Schulgebäude würden sich laut Frau Barth die Brandschutzanforderungen im gesamten Schulgebäude verändern. Außerdem fehle durch einen Anbau eine komplette Fensterfront an den Klassenzimmern, so dass nicht genügend natürliches Licht in die Klassenzimmer gelange und eine ausreichende Frischluftzufuhr nicht garantiert werden könne. Im Großen und Ganzen wäre eine freistehende Mensa ohne direkte Zuordnung zur Gesamtschule oder dem Kinderhaus wohl kostengünstiger als ein Anbau. Frau Barth sichert zu, dass die Wärmeversorgung über eine Fernwärmeleitung auch bei einem freistehenden Neubau möglich wäre.

Frau Grassi stellt hierzu noch in den Raum, dass zwar eine Küche und ein Essensraum im Kinderhaus zur Verfügung stehen, diese Räumlichkeiten aber zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Sollte man zu keiner Entscheidung kommen, müsse man über kurz oder lang über Ausschlüsse vom Mittagessen in der bisherigen Form sprechen.

Frau Störzer möchte wissen, wie die Attraktivität des Mehrzweckraumes für die mögliche Fremdnutzung gesteigert werden könne.

Frau Grassi betont, dass es nur zu einer Fremdnutzung komme, sofern der Bedarf an Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Mensanutzung sinke. Eine Vermietung oder Ähnliches komme nur in Betracht, wenn der Raum nicht mehr zweckmäßig für Kindergarten oder Schule benötigt wird und er sonst leer stehe.

Herr Schittenhelm fragt, ob eine zusätzliche Mensa zur Küche im Kinderhaus nicht automatisch den doppelten Aufwand bedeute.

Frau Grassi gibt zu bedenken, dass nach Inbetriebnahme der neuen eigenständigen Mensa vermutlich auch die Kindergartenkinder in der neuen Mensa essen werden und die Küche des Kinderhauses auf Grund der geringen Größe nicht oder weniger genutzt werde.

Das liege daran, dass die Belüftung der Räumlichkeiten im Kinderhaus sehr schlecht sei und man dann auf die Mensa ausweichen könne. Denkbar wäre aber auch, dass das Essen für das Kinderhaus in der Mensa zubereitet wird und dann in bereits vorhandenen Warmhalteboxen in das Kinderhaus transportiert wird. Da der Caterer für die Einrichtung in Salzstetten abgesprungen ist, wird schon jetzt das Essen von der Hauptküche im Kinderhaus von einem Mitarbeiter des Bauhofs in Warmhalteboxen nach Salzstetten transportiert und vor Ort von den Kindern und Erziehern und Erzieherinnen eingenommen. Diese Vorgehensweise funktioniere bisher gut. Auf die Frage von Herrn Hassel, ob das Essen zu einer einheitlichen Essenszeit herausgegeben werde, entgegnet Frau Grassi, dass das Essen von der Hauptküche in 7 Etappen an die einzelnen Gruppen herausgegeben werde. Die Ausgabe erfolge bisher im Zeitraum von 11:15 Uhr bis ca. 13:15 Uhr.

Herr Sadzik möchte hervorheben, dass es wohl sinnvoll wäre, einen Standort für die Mensa zu wählen, an dem später ein weiterer Anbau überhaupt möglich ist. Damit wären die Standorte Nr. 3 und 4 ausgeschlossen, da sich diese zwar nicht im sumpfigen Gebiet, aber dafür am Hang befinden.

Herr Kübler ist der Meinung, dass Standort Nr. 5 einen schlechten Baugrund darstelle. Er möchte wissen, ob dieser schlechte Baugrund auch automatisch höhere Baukosten bedeute. Die Architektin Frau Barth geht von ungefähr den gleichen Baukosten an den verschiedenen Standorten aus. Das liege zum einen daran, dass die Kostenberechnung zunächst an der Menge des Aushubs angelegt werde und zum anderen, dass jeder Standort andere Voraussetzungen mit sich bringe und damit jeder Entwurf für die Mensa anders aussehe. Beispielsweise müsse eine Mensa am Standort Nr. 4 wegen des Anschlusses an den Radbunker tiefer liegen als an einem anderen Standort. Außerdem müsste beim Radbunker eine Dachsanierung vorgenommen werden. So habe jeder Standort seine „Tücken“, was unter dem Strich zu ungefähr ähnlichen Baukosten für die einzelnen Standorten führe.

Herr Hassel stellt fest, dass die Küche im Kinderhaus entlastet wäre, wenn der Kindergarten in Salzstetten von einem anderen Caterer angefahren werden würde, so dass das Kinderhaus nicht mehr für diese Einrichtung mitkochen müsse.

Frau Grassi stellt nochmals dar, dass nahezu alle denkbaren Caterer mit dem Verfahren „Cook & Chill“ arbeiten, was in Salzstetten nicht praktikabel ist. Lediglich ein Caterer bietet die Möglichkeit, fertiges, warmes und frisches Essen anzuliefern, sodass keine eigene Küche notwendig ist.

Herr Hassel fordert zunächst eine nähere Kostenaufstellung und ein Baukonzept der einzelnen Standortmöglichkeiten, bevor er sich für einen Standort entscheiden könne.

Frau Grassi entgegnet, dass eine detaillierte Kostenaufstellung für jeden Standort den Kostenrahmen sprengen würde. Bei diesem Beschluss gehe es darum, sich für einen Standort zu entscheiden, damit die Planungen für diesen Standort vorangetrieben werden. Herr Klink regt an, vorher an den verschiedenen Standorten mehrere Bodengutachten anfertigen zu lassen, damit die Kosten realistischer eingeschätzt werden können und die Entscheidung dadurch einfacher werde. Schließlich sei ein Bau im Sumpfgebiet aufwendiger als auf ebener Fläche. Ein solches Gutachten koste laut Frau Barth zwischen 3.500,- und 5.000,- €.

Frau Grassi entgegnet, dass ein Bodengutachten nur Erkenntnisse über die Bodengegebenheiten bringe, nicht aber über die Gesamtkosten des Baus. Damit wären mehrere Gutachten möglicherweise überflüssig. Ein Gutachter müsse entscheiden, wie viele Bohrungen an welchem Standort überhaupt benötigt werden.

Herr Schittenhelm ist der Meinung, dass die Präsentation mit den Vor- und Nachteilen der jeweiligen Standorte in der Sitzungsvorlage fehlen würden und er sich diese gerne im Voraus nochmals angeschaut hätte.

Darauf erläutert Frau Grassi nochmals ausführlich die Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte an Hand der Präsentation. Diese Folien wären allerdings elementarer Bestandteil der Klausurtagung im Februar gewesen und ausführlich gemeinsam erarbeitet worden.

Herr Schweizer erkundigt sich, ob ein Neubau in irgendeiner Weise förderfähig ist, wann der Haushalt einen Bau zulasse und ob es nicht reichen würde, nur eine Küche zu bauen und den Rest der Einrichtungen zu beliefern.

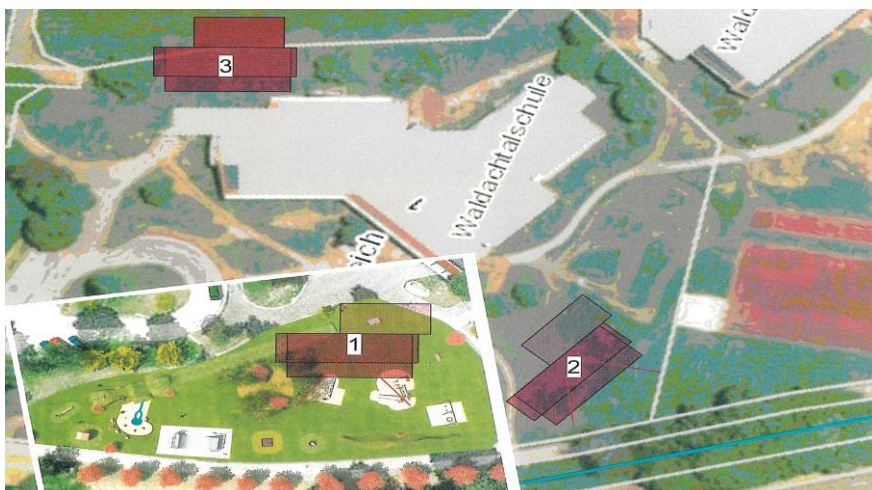
Die Bürgermeisterin erklärt, dass es momentan nur Förderungen für den Ganztagesbetrieb gäbe. Diese könne die Gemeinde Waldachtal im Moment nicht in Anspruch nehmen, da noch kein Ganztagesunterricht in der betreffenden Schule bestünde. Selbst wenn die Grundschule Ganztagesunterricht wäre, wären jedoch keine hohen Fördermittel zu erwarten. Das liege daran, dass sich die Fördersumme nach dem Raumbedarf der Einrichtung richte. Da die Bibliothek und der Hort bei der Raumbedarfsplanung keine Berücksichtigung finden, besteht rechnerisch kein Raumbedarf und damit kein Anspruch auf Förderungen. Bisher konnte die Gemeinde Mittel aus dem Förderstock akquirieren. Das wird vermutlich auch erst einmal so bleiben. Nichtsdestotrotz drängt die Zeit und es muss eine zufriedenstellende Lösung für die Schüler gefunden werden. Da die Kindergartenbetreuung eine Pflichtaufgabe der Gemeinden darstellt, werde der Haushalt laut Frau Grassi den Bau der Mensa zum frühestmöglichen Zeitpunkt zulassen. Außerdem diene das Vorhaben im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung der Steigerung der Attraktivität der Umgebung für Familien. Der Ansatz von Herrn Schweizer nur eine Küche zu bauen und das Essen dann auszugeben, erscheine Grassi ebenfalls problematisch. Egal in welcher Form die Übergabe des Essens an die Kinder und Jugendlichen erfolgt – eine Ausgabeküche benötige man immer.

Beschluss:

1) Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Mensastandort zur Kenntnis und entscheidet sich für Standort Nr. 2 auf der Wiese neben bzw. in Richtung dem ehem. Fahrradübungsplatz, für welchen die Planungen präzisiert werden sollen.

→ 19 x ja

→ 1 x Enthaltung



Zu 2: Die Planung des Mehrgenerationenspielplatzes an der Waldachtalschule ist das Ergebnis der im Herbst 2017 durchgeführten Kinder- und Jugendbeteiligung und ist im Entwicklungskonzept der Gemeinde als Maßnahme Nr. 38 enthalten. Die Ursprungsidee des Spielplatzes und auch des Standortes kam bereits bei der Sanierung des Schulhofes 2015/2016 auf. Der Standort ist ideal bei Schule und Kinderhaus gelegen und fußläufig aus Lützenhardt, Tumlingen und Hörschweiler zu erreichen. Die bestehende Halfpipe ist bereits jetzt ein beliebter Treffpunkt für Kinder und Jugendliche.

Herr Dr. Gerhard betont, dass man tendenziell immer zu klein baue, was auf lange Sicht immer Probleme bereite. Er appelliert an die restlichen Anwesenden, das Wohl der Kinder im Auge zu behalten und das Richtige zu tun.

Um sich bezüglich des Standortes der Mensa nichts zu verbauen, wurde die Entscheidung über den Mehrgenerationenspielplatz noch aufgeschoben. Dieser ist bereits ohne Zuschüsse aus Förderprogrammen im Haushalt 2019 finanziert und könnte 2020 umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz wurden sowohl im Förderprogramm LEADER als auch im ELR nochmals Förderanträge gestellt.

Die Entscheidung zum Bau soll nun im Rahmen der Entscheidung über den Mensastandort getroffen werden.

Die Vorsitzende stellt den Mehrgenerationenspielplatz kurz vor. Sie betont, dass über die typischen Spielgeräte hinaus Wert auf Spielgeräte zur Förderung von Logik und Geschicklichkeit gelegt wird. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 367.000,- € inklusive der Kosten für den Tiefbau und der Spielgeräte aus der Visualisierung (Bsp. Wasserzuführung für den Wasserbereich, Seilbahn, Klettergerät, Trampolin, Spieltische für Mühle und Schach mit Stühlen). Außerdem sollen weitere Bäume und Büsche gepflanzt und Bänke und Tische, auch fürs Picknicken aufgestellt werden. Auf Nachfrage von Herrn Kübler erklärt Frau Grassi, dass der Spielplatz dadurch nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene geeignet sei.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es sich bei diesen Kosten um die maximale Obergrenze handle und später die Möglichkeit bestehe, noch Komponenten und damit Kosten aus dem Konzept zu streichen.

Herr Fischer merkt an, dass die tatsächlichen Kosten auch von der Bewilligung des Förderantrages abhängen.

Frau Grassi erklärt, dass der Bau auch ganz ohne Förderungen verwirklicht werden könne. Die Mittel wären schon im Haushaltsjahr 2019 im Plan angesetzt worden. Die Aussicht auf eine Förderung im Jahr 2020 habe aber dazu geführt, dass das Vorhaben um ein Jahr verschoben wurde. Aber auch 2020 hängt der Bau nicht von der Förderung ab, sondern sei ebenfalls im Haushaltsplan veranschlagt. Auch hier betont Frau Grassi nochmals, dass der Bau nicht vor der Entscheidung über den Standort der Mensa erfolgen werde.

Herr Kübler fragt, ob Toiletten im Zusammenhang mit dem Spielplatz angedacht seien oder ob die Besucher hierfür auf die Sanitäreinrichtungen der neuen Mensa oder des Schulhauses zurückgreifen können.

Frau Grassi antwortet, dass bisher keine Toiletten angedacht seien und die Nutzung der Schultoiletten ungewollt sei. Über eine Nutzung der Toiletten der Mensa könne aber bei der genauen Planung des Neubaus nachgedacht werden. Allerdings sind Toilettenräume für den Spielplatz nicht förderfähig und auch keine Pflicht, da es sich sowohl bei den Toiletten, als auch bei dem gesamten Vorhaben des Mehrgenerationenspielplatzes um eine freiwillige Aufgabe handle.

Frau Störzer und Herr Schittenhelm wünschen sich mehr Transparenz darüber, welche Spielgeräte im Detail angedacht und im Angebot enthalten sind.

Sie fordern eine genaue Aufstellung der Kostenblöcke und ein genaues Konzept um zu vermeiden, dass sich die Mensa und der Spielplatz gegenseitig im Wege stehen.

Hierauf entgegnet Frau Grassi, dass die Zusammensetzung der Kosten im Förderantrag näher ersichtlich sei. Sie bietet an, diesen an die Gemeinderäte weiterzuleiten.

Frau Finkbeiner stellt klar, dass aber keine Einzelpreisauflistung erwartet werden kann, da es sich hierbei um Geschäftsgeheimnisse des Anbieters handle. Diese können in einer öffentlichen Sitzung nicht bekanntgegeben werden.

Herr Schittenhelm möchte wissen, wie hoch die Unterhaltungskosten des neuen Spielplatzes pro Jahr zu erwarten sind.

Frau Grassi erklärt, dass eine solche Schätzung bisher nicht angestellt wurde. Allerdings gäbe es einen Beschluss von 2015, aus dem hervorgehe, dass die maroden Spielplätze der Gemeinde nicht saniert werden sollen. Wenn ein Spielgerät nicht mehr sicher sei oder der TÜV-Norm entspreche, werde es nicht ersetzt, sondern direkt abgebaut. So kam es bereits zu erheblichen Einsparungen in den letzten Jahren.

Beschluss:

2) Der Gemeinderat beschließt nach Festlegung des Standorts der Mensa den Bau des Mehrgenerationenplatzes, welcher in unmittelbarer Nähe entstehen soll. Mit dem Baubeginn soll gewartet werden, bis die Entscheidungen der Förderprogramme LEADER und ELR vorliegen.

- 16 x ja
- 1 x nein
- 3 x Enthaltung

TOP 5

Schulstruktur und -organisation in Waldachtal

- organisatorische Zusammenlegung der beiden Grundschulen

Bei der Klausurtagung im Februar 2019 wurde unter anderem auch über die Entwicklung der Schulen gesprochen. Die Verwaltung hat daraufhin Gespräche mit den Rektorinnen und dem Schulamt geführt.

Der Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Die Rektorin der Grundschule Waldachtal wird im Sommer 2020 in Pension gehen. Eine Stellenausschreibung soll ab Dezember 2019 erfolgen. (Bei der letzten Ausschreibung erfolgt diese mehrere Male, Bewerbungen gingen keine ein.)

Die derzeit kommissarische Schulleiterin der Grundschule Salzstetten ist bereit, dies für die Dauer des laufenden Schuljahres 2019/2020 weiterhin zu übernehmen, kann sich zum aktuellen Zeitpunkt aber keine Bewerbung auf diese oder eine andere Stelle vorstellen. (Auch diese Stelle wurde mehrmals ausgeschrieben, zuletzt im September 2019, auch hier gingen keine Bewerbungen ein.)

Damit wären zum Schuljahr 2020/2021 wieder beide Stellen vakant.

Im Gespräch mit dem Schulamt Rastatt kam daher der Vorschlag auf, aus beiden Schulen **verwaltungsmäßig** eine zu machen. Dies könnte dann so lauten: Waldachtalschule mit Außenstelle Salzstetten. Wobei die GS Salzstetten Bildungshaus und die Waldachtalschule im Programm „schulreifes Kind“ bleiben würde.

Erkennbare **Nachteile** wären lediglich, dass die Anzahl der Rektorenstunden für die Verwaltung dann geringer wären (bislang insgesamt 29, künftig 20).

Als **Vorteile** wären jedoch zu nennen, dass aufgrund der Schülerzahl voraussichtlich eine Konrektoratstelle entstehen würde, die Vertretung innerhalb beider Schulen problemloser bzw. grundsätzlich überhaupt laufen würde (ist derzeit nicht der Fall, da zwei Schulen; Vertretungskräfte sind grundsätzlich schwer zu bekommen), man sich auf päd. Ebene angleichen und gemeinsam bestellen oder austauschen könnte. Auch wären Statistiken etc. nur noch einmal zu erstellen.

Und zuletzt würde auch die Rektorenstelle als solche finanziell attraktiver werden (auch aufgrund der insgesamt höheren Schülerzahl). In Anbetracht der Anzahl unbesetzter Stellen im Land und der Region könnte dies eine bessere Ausgangslage bedeuten.

Ergänzend soll nochmal gesagt sein, dass es kein erster Schritt zur endgültigen Zusammenlegung der Schulen darstellt. Daran hat die Gemeinde keinerlei Interesse, da weder Einsparpotential in räumlicher noch in finanzieller Sicht erfolgen kann. Auch besteht kein Platz in den derzeitigen Räumlichkeiten aufgrund anderer Nutzungen (Bücherei, Hort, GMS), es ist eher das Gegenteil zutreffend. Mit der organisatorischen Zusammenlegung könnte der Grundstein einer zukunftsfähigen Schule und langfristig interessante Schulleiterstelle geschaffen werden.

Die Ergebnisse der Beratungen in den Ortschaftsräten ergaben, dass sich Lützenhardt und Salzstetten gegen eine Zusammenlegung, Hörschweiler und Tumlingen für eine Zusammenlegung ausgesprochen haben. In Cresbach wurde kein endgültiges Ergebnis beschlossen. Herr Kübler als Ortsvorsteher von Tumlingen erklärt, dass der Ortschaftsrat von Tumlingen mit der organisatorischen Zusammenlegung unter der Maßgabe, dass das Bildungshaus erhalten bleibe, einverstanden sei. Herr Blum als Ortsvorsteher von Lützenhardt sagt, dass sie der Zusammenlegung nicht zustimmen können, weil sie der Meinung sind, dass so manches auf der Strecke bliebe. Die Leitung beider Schulen stellen sie sich schwieriger vor als die Leitung einer einzigen Schule. Nicht zuletzt bedeute eine Schulleitung für beide Standorte ein hohes Maß an Kommunikationsvermögen. Lützenhardt hofft auf eine andere Lösung. Frau Enderle spricht für Hörschweiler und stimmt der Zusammenlegung zu. Sie sind der Auffassung, dass durch eine einheitliche Leitung flexiblere Lösungen für den Vertretungsfall gefunden werden können und es so zu weniger Stundenausfällen käme. Für sie sollten die Kinder im Mittelpunkt stehen. Nun sei das Land am Zug, da die Besetzung von Lehrerstellen keine Kommunalaufgabe darstellen würde. Für Herrn Hassel als Ortsvorsteher von Salzstetten kann es keine Zustimmung zur Zusammenlegung geben. Für Salzstetten ist die Zusammenlegung keine Sache der anderen Ortschaftsräte. Aus den Bürgerfragerunden und Sprechstunden habe sich die eindeutige Mehrheit gegen die Zusammenlegung ausgesprochen.

Bürgermeisterin Grassi sichert allen Ortschaftsräten zu, dass die organisatorische Zusammenlegung allein keine Schließung einer bestehenden Einrichtung begründe. Sie betont nochmals, dass die Schließung der Grundschule Salzstetten keinesfalls angestrebt werde. Durch die Zusammenlegung sehe die Verwaltung die beste Möglichkeit, die beiden Standorte auf Dauer zu erhalten. Sie erklärt, dass es sich sehr wohl um eine Angelegenheit für die Ortschaftsräte handelt. Zunächst wäre hierfür explizit ein Antrag zur Beratung gestellt worden. Außerdem betreffe die Zusammenlegung Kinder aus allen Ortschaften der Gemeinde, damit müssen auch alle Ortschaftsräte gehört werden.

In der heutigen Sitzung ist eine Bürgerfragerunde aufgrund der langen Agenda nicht vorgesehen. Frau Zink-Jakobeit, aus den Reihen der Zuhörer, beantragt Fragen der Elternschaft in der Sitzung trotzdem zuzulassen. Darüber wird abgestimmt und einstimmig beschlossen.

Frau Zink-Jakobeit ist der Meinung, dass der Gemeinderat in der Vergangenheit in Hinblick auf die Infrastruktur alles richtig gemacht habe. Weitreichende Investitionen, Einstellung von Schulsozialarbeiterin und außerschulische Betreuung steigern die Attraktivität enorm. Sie möchte wissen, worin die weitere Attraktivitätssteigerung bestehe, wenn beide Standorte zusammengelegt werden würden. Alle 9 betreffenden Gremien seien gefragt worden. Aber nur zwei der Gremien seien für die Zusammenlegung.

Die Elternbeiratsvorsitzende Frau Böhm gibt zu bedenken, dass man nicht in ein funktionierendes System eingreifen sollte und die kommissarische Leiterin doch gewillt wäre, die Vertretung weiterhin zu übernehmen.

Herr Held klärt auf, dass es sich bei dieser Annahme wohl um ein Missverständnis handle. Die kommissarische Rektorin der Schule in Salzstetten wäre lediglich bereit, die Stelle für das laufende Jahr weiterhin zu bekleiden; nicht aber darüber hinaus. Die Rektorin der Grundschule Waldachtal werde ihren wohlverdienten Ruhestand auch pünktlich antreten und dann stünden zwei Schulen ohne Leitung da.

Hierauf folgt ein Vortrag von Herrn Held vom staatlichen Schulamt Rastatt per PowerPoint Präsentation (ist dem TOP angefügt). Er stellt die Schulentwicklung in der Gemeinde Waldachtal dar. Er betont ebenfalls, dass keineswegs ein politischer Auftrag bestehe Grundschulen zusammenzufassen und die Zusammenlegung auch nicht der erste Schritt zur Auflösung sei.

Es gebe zahlreiche Beispiele, auch aus dem direkten Umkreis, bei denen die Zusammenlegung sehr positiv verlaufen sei (Bittelbronn, Rexingen, Aach, Kniebis als Außenstellen anderer Schulen).

Allgemein sei eine Änderung in der Schulstruktur nie ohne Zustimmung des Schulträgers möglich. Die Schulkonferenz und die Gesamtlehrerkonferenz wurden angehört. Neben den bereits genannten Vorteilen fällt ein weiterer Grund ins Gewicht. Bisher ist die Rektorenstelle an der Grundschule Waldachtal mit A13 und an der Grundschule Salzstetten mit A12 zzgl. Amtszulage besoldet. Durch eine organisatorische Zusammenlegung beider Schulen entstünde eine Rektorenstelle mit A13 zzgl. Amtszulage und eine Konrektorin in A12 zzgl. Amtszulage. Durch die Höhergruppierung sei die Rektorenstelle attraktiver für die Bewerber/innen. Außerdem habe Herr Held seit dem heutigen Mittag Kenntnis von einer Interessentin für die Stelle im Falle einer Zusammenlegung. Die Pressemitteilung des Kultusministeriums vom Nachmittag, in der darüber verhandelt wurde, ob ein Rektor einer Grundschule zukünftig mindestens mit A13 (höhere Besoldung mit zunehmender Schülerzahl) besoldet werde, konnte in der Präsentation von Herrn Held wegen der Kurzfristigkeit noch nicht berücksichtigt werden.

Frau Jäger vom Schulamt fährt nun mit der weiteren Präsentation fort. Sie spricht über die verschiedenen Bedenken und Sorgen der Schulen vor Ort in den Bereichen Elternschaft, Ortsbezogenheit, Bildungshaus, Kooperation und Organisation. Die betont, dass sich die Förderstunden dadurch nicht verringern, da sich die Stundenanzahl nach den Schülerzahlen richte.

Zuletzt gibt Herr Held einen fachlichen Rat ab. Das Schulamt spricht sich für eine Zusammenlegung der beiden Schulen unter Erhalt der Schule in Salzstetten als Außenstelle mit eigenem Profil aus. So können zwei attraktive Funktionsstellen geschaffen werden und es stünden nicht zwei Schulen spätestens im Schuljahr 2020/2021 ohne Schulleitung da. Herr Held ergänzt, dass eine organisatorische Zusammenlegung auch dazu führen könnte, dass mehr schulische Aktivitäten von außen angeboten werden könnten. So wären womöglich außenstehende, von der Schule unabhängige Veranstalter von Theateraufführungen oder Konzerten, eher an einem Auftritt an einer großen Schule interessiert, als an einer kleinen.

Herr Sadzik fragt Herrn Held, ob er garantieren könne, dass die Stelle besetzt würde, wenn der Beschluss heute zugunsten der Zusammenlegung fallen würde.

Herr Held erwidert daraufhin, dass er in der Tat seit dem heutigen Nachmittag eine Interessentin für die Rektorenstelle im Falle einer Zusammenlegung habe. Das wiederholt er nochmals unmittelbar vor der Beschlussfassung. Auf den Vorwurf von Herrn Schittenhelm, dass das Vorliegen einer Interessentin für die betreffende Stelle ein Druckmittel darstelle, sind sich die Gemeinderäte uneinig.

Herr Held vom Schulamt und Herr Blum sehen diese Tatsache eher als Entscheidungshilfe, die der Schulamtsdirektor dem Gremium nicht vorenthalten dürfe. Ein früheres Informieren des Gemeinderats über die mögliche Interessentin wäre Herrn Held so kurzfristig nicht möglich gewesen. Frau Grassi beendet die Diskussion mit dem Hinweis, dass es sich hier keinesfalls um ein Druckmittel handeln soll, aber letztendlich jeder unabhängig von den anderen in einer demokratischen Entscheidung abstimmen solle.

Herr Hassel befürchtet, dass die Außenstelle wohl geschlossen würde, wenn die Mindestschülerzahl nicht mehr erreicht würde.

Herr Held schätzt diese Möglichkeit eher als unwahrscheinlich ein, da die Tendenz der Geburtenzahlen und damit die Schülerzahlen tendenziell steigen. Außerdem würde die Schule bei einer zu geringen Schülerzahl sowieso geschlossen werden – unabhängig davon, ob es sich um eine Außenstelle oder eine eigenständige Schule handle.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen der Schul- und Gesamtlehrerkonferenzen sowie der Ortschaftsräte zur Kenntnis.

Der Gemeinderat berät und beschließt über die organisatorische Zusammenlegung der beiden Grundschulen in Waldachtal zum kommenden Schuljahr 2020/2021.

- 10 x ja
- 9 x nein
- 1 x Enthaltung

Damit ist die Zusammenlegung mit knapper Mehrheit beschlossen.

Herr Hassel gibt nach dem Beschluss zu Protokoll, dass er mit dem gefassten Beschluss nicht einverstanden sei und die Entscheidung rechtlich, gegebenenfalls mit der Rechtsaufsichtsbehörde oder der GPA, prüfen werde.

Schulentwicklung Waldachtal

Gemeinderatssitzung 19.11.2019



Entscheidungsfindung

§ 27 SchG

(3) Bei der Einrichtung, Änderung, Aufhebung und bei der Unterhaltung der Schulen wirken das Land und der Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen.

➔ **Keine Änderung ohne Zustimmung des Schulträgers**

§ 47 (4) SchG

Die Schulkonferenz ist anzuhören

vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule.

§ 2 Konferenzordnung

Die Gesamtlehrerkonferenz gibt eine Stellungnahme

zur Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung der Schule

➔ **Anhörung und Stellungnahmen sind erfolgt.**



Begründung

- Zusatzaufgaben verteilen sich auf mehrere Schülern
- Flexiblere Unterrichtsversorgung und Vertretung bei Krankheit oder Fortbildung
- **Attraktiver für Bewerber/in**
(Im schlimmsten Fall stehen nächstes Jahr beide Schulen ohne Schulleitung da).
- **Zweite Funktionsstelle (KR)**



Stellenbewertung

Waldachtal (155 SuS)

▪ jetzt

R (A 13) - kein KR

Salzstetten (40 SuS)

R (A 12 + AZ) - kein KR

1 Schule mit Außenstelle (195 SuS)

R (A 13 + AZ) - KR (A 12 + AZ)

▪ geplant

R (A 14) - KR (A 13)

R (A 13 + AZ) - kein KR

R (A 12 + AZ) - kein KR



Bedenken/Sorgen der Schulen vor Ort

- **Bereich Elternschaft**
 - Verringerung des Zuzugs neuer Familien
 - Elternwahlverhalten hinsichtlich der besuchten Kindertagesstätte
 - Steigende Schülerzahlen in Salzstetten werden nicht berücksichtigt
- **Bereich Ortsbezogenheit**
 - Verlust der Möglichkeit ortsspezifischer Entscheidungen
 - Verlust der Flexibilität vor Ort (geplante Vorhaben, Aktivitäten)
- **Bereich Bildungshaus:**
 - Verlust der Möglichkeit zur Ausbildung eines ortsspezifischen Schulprofils, z.B. Bildungshaus
 - Verlust des Fördervereins des Bildungshauses
 - Abwesenheit eines Ansprechpartners für den Förderverein des Bildungshauses oder andere Salzstettener Institutionen

6

Staatliches Schulamt Rastatt



Bedenken/Sorgen der Schulen vor Ort

- **Bereich Kooperationen**
 - Erschwerte Kooperationsmöglichkeit mit Vereinen vor Ort
 - Schwierigere Kooperation mit dem örtlichen Kindergarten
- **Bereich Organisation:**
 - Erschwerte Absprachemöglichkeiten bei verlängerten (Verwaltungs)-Wegen
 - Abwesenheit eines Ansprechpartners vor Ort
 - Notwendigkeit einer permanenten Abstimmung mit Waldachtal
 - Finanzielle Benachteiligung, da Einnahmen aus schulischen Veranstaltungen oder das Budget der gesamten Schule zugeschlagen würden
 - Verlust von Förderstunden für LRS-/Dyskalkulieförderung

7

Staatliches Schulamt Rastatt



Bedenken/Sorgen der Schulen vor Ort

- **Bereich Lehrkräfte**
 - Kontinuitätsverlust durch möglichen Lehrerwechsel
 - Zusätzliche Belastung durch zeitlichen Mehraufwand für Lehrkräfte bezüglich erschwerter Terminabsprachen und Gesamtlehrerkonferenzen
 - Mehraufwand für Fahrten zwischen den Schulen
 - Gefahr der Schließung bei Lehrermangel
 - Lehrkräfte vor Ort übernehmen bereits die Funktion der Schulleitung

8

Staatliches Schulamt Rastatt



Fachlicher Rat des SSA Rastatt

- Zusammenlegung von GS Waldachtal und GS Salzstetten
- Erhalt von Salzstetten als Außenstelle mit eigenem Profil
- Schaffung von zwei attraktiven Funktionsstellen (R in Waldachtal, KR in Salzstetten)

(Befürchtete Alternative:

Sj 2020/21 zwei Schulen in der Gemeinde ohne reguläre Schulleitung)



TOP 6

Baugesuche

6.1 Nutzungsänderung des bestehenden Schlachthauses, Um- und Anbau zu Verkaufsräumen und Wohnungen im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO auf Flst.-Nrn. 198 und 199, Tumlingen, Theodor-Heuss-Straße 16 und 18

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert.

Die Gemeinde ist für die Unterhaltung der Waldach zuständig. Generell gilt im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m, der von baulichen Anlagen frei zu halten ist. Im Bereich der früheren Bestandsbauten wird der geringe Gewässerabstand toleriert. Die komplett neuen Anlagen, wie die Abstellräume, sollten jedoch einen Abstand von mindestens 3 m zum Gewässer einhalten. Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Ortschaftsrat Tumlingen hat der Nutzungsänderung mit der Maßgabe zugestimmt, dass die geplanten Abstellräume einen Mindestabstand von 3 m zum Gewässer einhalten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass zu wenige Parkplätze zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Nutzungsänderung des bestehenden Schlachthauses, dem Um- und Anbau zu Verkaufsräumen und Wohnungen auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 198 und 199, Theodor-Heuss-Straße 16 und 18 im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO unter der Maßgabe zu, dass die geplanten Abstellräume einen Mindestabstand von 3 m zu Gewässer einhalten. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 16.09.2019 und der angefügte Lageplan.

→ einstimmig

6.2 Bauvorbescheid/Bebaubarkeit des Grundstücks mit einem 1-2 Familienhaus Hörschweiler, Schönaustraße, Flst.-Nr. 128

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem der aufgeführten Punkte in Nr. 1-8 dient. Ein nicht privilegiertes Vorhaben kann im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt unter anderem vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung als Splittersiedlung befürchten lässt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein nicht privilegiertes Vorhaben. Es ist somit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach Auffassung der Verwaltung nicht vor

Der Ortschaftsratsrat Hörschweiler hat der Bauvoranfrage zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Waldachtal stimmt der Bebauung des Grundstücks im Außenbereich, Flst.-Nr. 128, Schönaustraße, mit einem 1-2 Familienwohnhaus zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses ist die Einzeichnung im Lageplan vom 16.10.2019.

→ einstimmig

6.3 Neubau von 16 Apartments auf Flst.-Nrn. 225/0, 225/1, 225/2, Lützenhardt, Kirchbergstraße 45

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchbergstraße“ in seiner gültigen Fassung vom 21.01.2011.

Vorgeschrieben:

1. Es dürfen je betroffenem Flurstück Nebenanlagen bis einer addierten (kumulierten) Gesamtgröße von 40 m³ errichtet werden.
2. Sofern Stützmauern auf den Grundstücken erforderlich werden, so dürfen diese 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Sind aus topografischen Gründen Mauern mit einer Länge von mehr als 2 m notwendig, so sind diese architektonisch zu gestalten und mit Strukturen zu versehen und zu begrünen.
3. Dacheinschnitte dürfen insgesamt nicht länger sein als 1/3 der dazugehörigen Gebäudelänge. Der Abstand zur Giebelwand muss mindestens 2,5 m betragen. Ausnahmen sind in Einzelfällen zulässig, sofern es aus gestalterischen Gründen sinnvoll oder notwendig erscheint.

Hinweis: Über „Ausnahmen“ zum Bebauungsplan entscheidet der Gemeindeverwaltungsverband allein, hierfür ist kein Einvernehmen der Gemeinde erforderlich

Geplant mit Begründung des Bauherrn:

1. Müllhaus 5,00 m x 5,00 m x 2,85/3,00 m ~ 72/75 m³
Begründung: Für 16 Appartements sind entsprechende Müllcontainer notwendig und diese sollen mit einer entsprechend großen Nebenanlage überdacht und verkleidet werden. Die maximal erlaubte Größe für Nebenanlagen wird damit überschritten.
2. Zwei Stützmauern senkrecht zur Schulstraße:
 1. gestuft: 1,60 m hoch - 4,40 m lang / 0,80 m hoch - 1,20 m lang;
 2. 1,72 m hoch - 6,34 m lang.Begründung: Um den Zugang von der Schulstraße anbieten zu können, muss das Gelände auf kleinem Raum von der Eingangsfußbodenhöhe neben der Terrasse bis auf das Niveau des Untergeschosses abgefangen werden. Dies lässt sich nur mit 2 etwas höheren Stützmauern bewältigen.
3. Dacheinschnitte ca. 3/4 der zugehörigen Gebäudelänge mit 1,50 m Abstand zur Giebelwand.
Begründung: Für die Appartements im Dachgeschoss sind entsprechende Dacheinschnitte zur besseren Belichtung und Belüftung geplant.

Der Ortschaftsrat Lützenhardt hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau von 16 Apartments auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 225/0, 225/1, 225/2, Lützenhardt, Kirchbergstraße 45, zu. Den Befreiungen bezüglich Nebenanlagen und Stützmauern und der Ausnahme bezüglich der Dacheinschnitte wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 05./19.09.2018 und der angefügte Lageplan.

→ einstimmig

TOP 7

Bebauungsplan: „Heuberg III“ in Waldachtal-Salzstetten im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

- Abwägung der Stellungnahmen aus der nochmaligen Beteiligung
- Entwurfsbeschluss-Änderung
- Beschluss zur nochmaligen Beteiligung

Zu 1: Die Stellungnahmen sind zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange sind gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Abwägungsvorschläge siehe Anlage.

Zu 2: Für talseitige Grenzgaragen und Carports wurden aufgrund der topographischen Verhältnisse größere Wandflächen zugelassen; die zulässige Höhe von Stützmauern wurde auf 1,50 m erhöht. Die Regelung zur Anzahl der Stellplätze wurde vereinfacht und klargestellt.

Zu 3: Zum geänderten Bebauungsplanentwurf findet eine erneute Beteiligung statt (§ 4 a Abs. 3 BauGB). Stellungnahmen sind nur zu den Änderungen zulässig. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat.

Beschlüsse:

1. Die während der nochmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 4 a Abs. 3 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Heuberg III“ vom 15.07.2019 bis 16.08.2019 eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und untereinander gerecht abgewogen. Die Abwägungsvorschläge zu dieser Vorlage werden bestätigt.
2. Der Bebauungsplanentwurf wird in der vorgestellten geänderten Fassung vom 19.11.2019 beschlossen.
3. Die nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB zu den geänderten Teilen wird beschlossen.

→ einstimmig

TOP 8

Bebauungsplan „Wohnen an der Waldach“

- Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Wohnen an der Waldach“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Sanierung Kreuzackerstraße, Wasserleitung und Belag - Vergabe der Arbeit

In der Gemeinderatssitzung am 20.11.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, für das ehemalige „Granzowgelände“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Planentwurf gebilligt. In der Zeit vom 10.12.2018 bis 18.01.2019 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange statt. Als nächster Verfahrensschritt steht nun die Öffentliche Auslegung an (§ 4 a Abs. 3 BauGB). Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat.

Die Stellungnahmen sind zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange sind gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Das Gebiet ist in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes enthalten. Hier fand ebenfalls die frühzeitige Beteiligung statt. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt ist es nicht erforderlich, dass der Flächennutzungsplan parallel mit dem Bebauungsplan geändert wird.

Herr Dr. Richter fragt, ob auch die Eisvögel verschwinden, wenn die Bäume im Rahmen der Renaturierung abgeholzt werden.

Zur Renaturierung müssen Bäume gefällt werden, der Uferbereich, wird aber dann wieder gewässernah angelegt. Frau Finkbeiner merkt noch an, dass momentan noch eine wasserrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Freudenstadt fehle. Diese werde bis zum Satzungsbeschluss aber vorliegen. Frau Grassi weist darauf hin, dass schon seit einigen Jahren eine Machbarkeitsanalyse vorliege, die aufzeige, dass die Renaturierung auch die Hochwasserfreiheit bedeute. Die Renaturierung ist mit 85% förderungsfähig. Die restlichen 15% sind von der Gemeinde bzw. durch den Investor über einen städtebaulichen Vertrag finanziert.

Herr Schittenhelm fragt nach, warum auf Seite 4 die Ziffer 1.4 gestrichen wurde.

Frau Grassi erklärt, dass diese Passage für diesen Bebauungsplan entbehrlich sei, da es in diesem Bereich keine Dächer mit Dachneigung, sondern nur Flachdächer, gäbe.

Herr Schweizer erklärt, dass es wohl sinnvoll wäre, die im Gremium vorgestellten Pläne des Investors zur Umsetzung des Projekts mit dem Investor der Wohnanlagen in einer privatrechtlichen Vereinbarung festzuhalten.

Beschlüsse:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 4 a Abs. 3 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnen an der Waldach“ vom 10.12.2018 – 18.01.2019 eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und untereinander gerecht abgewogen. Die Abwägungsvorschläge zu dieser Vorlage werden bestätigt.
2. Der Bebauungsplanentwurf wird in der vorgestellten Fassung vom 30.10.2019 gebilligt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB wird beschlossen.

→ 19 x ja

→ 1 x Enthaltung

Herr Schittenhelm fragt nach dem gefassten Beschluss, ob Herr Dr. Richter möglicherweise befangen sei. Frau Finkbeiner und Frau Grassi sind sich einig, dass Herr Richter nicht befangen sei, da er nicht im Bereich des Bebauungsplans wohne. Damit hätte Herr Dr. Richter keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil durch den heutigen Beschluss.

TOP 9

Sanierung Kreuzackerstraße, Wasserleitung und Belag - Vergabe der Arbeiten

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Günstigste Bieterin ist die Firma Lupold aus Vöhringen zum Angebotspreis von brutto 237.987,66 Euro. Das Angebot liegt im Rahmen der Kostenschätzung von 265.000,00 Euro.

Zu der Vergabesumme kommen noch Kosten für die Planung und Bauleitung durch den Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten hinzu.

Beschluss:

Die Arbeiten werden an die günstigste Bieterin, die Firma Lupold aus Vöhringen, zum Angebotspreis von brutto 237.987,66 Euro vergeben.

→ einstimmig

TOP 10

Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 einstimmig der Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses im Bereich des westlichen Landkreises Freudenstadt auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung grundsätzlich zugestimmt, nachdem die Aufgaben vom GVV auf die Gemeinden rückübertragen wurden. Die Verwaltung wurde mit der weiteren Abwicklung, beauftragt.

Im April 2019 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg den Kommunen einen Mustertext für eine Zusammenarbeit auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Daran orientiert haben in der Folge verschiedene weitere Abstimmungen zwischen den Kommunen des Landkreises Freudenstadt stattgefunden.

Die interkommunalen Verhandlungen und Abstimmungen sind nun abgeschlossen und es ist ein Verfahrensstand erreicht, zu dem die Gemeinderäte der beteiligten Kommunen Beschluss fassen können. Rechtlich geht mit dem Wirksamwerden der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die der jeweiligen Gemeinde nach dem Baugesetzbuch und der Gutachterausschussverordnung zufallende Aufgabe auf einen neuen Aufgabenträger (als Erfüllungsaufgabe) über. Vorliegend ist dies mit Wirkung zum 01.07.2020 vorgesehen.

Die Gemeinde Baiersbronn wird demnach „übernehmende Gemeinde“ sein, die Städte Freudenstadt, Alpirsbach und Dornstetten sowie die Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg werden „abgebende Gemeinden“ sein. Damit ist die Zusammenarbeit auf 13 von 16 Kommunen im Landkreis Freudenstadt bezogen, was auch im Sinne des Verordnungsgebers eine bestmögliche Aufgabenerfüllung erwarten lässt.

Im östlichen Teil des Landkreises Freudenstadt werden die Stadt Horb a. N. und die Gemeinden Empfingen und Eutingen, die bisher schon auf Ebene einer Verwaltungsgemeinschaft kooperieren, einen weiteren gemeinsamen Gutachterausschuss einrichten. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Eine Vorabstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist insoweit bereits erfolgt und die Genehmigungsfähigkeit wurde in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Die Gemeinde Waldachtal stimmt der Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Baiersbronn auf Grundlage des der Beratungsvorlage beigefügten Entwurfs einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Stand: 10.10.2019) mit Wirkung zum 01.07.2020 zu. Die Verwaltung wird mit dem Abschluss der entsprechenden Vereinbarung beauftragt.

→ einstimmig

TOP 11

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung und Zustimmung zur Gebührensatzung

Laut §11 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen, Voraussetzung hierfür ist die Gebührenkalkulation. Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Arbeit Beteiligten decken. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (z.B. Personalausweise, Pässe etc.). Verwaltungskosten sind insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile.

Herr Schittenhelm fragt, ob durch die Änderung viele Gebühren tatsächlich höher werden würden als bisher.

Frau Grassi entgegnet, dass die aktuelle Gebührensatzung von 2001 stamme und dieser vermutlich keine Gebührenkalkulation vorangegangen sei. Die Gebühren seien jetzt durch eine Fachfirma richtig kalkuliert worden und entsprechen ungefähr dem, was andere Kommunen für die gleichen Dienstleistungen angesetzt haben.

Herr Schittenhelm möchte außerdem wissen, wie die Feststellung einer solchen durchschnittlichen Arbeitszeitfeststellung für eine Zeitgebühr aussieht.

Frau Grassi erklärt, dass hierfür ein Mitarbeiter der Firma die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus frage, wie lange sie im Schnitt für einen Fall benötigen. Der Mitarbeiter der Fachfirma Allevo habe festgestellt, dass die Verwaltung in Waldachtal oft schneller sei, als er das aufgrund seiner Erfahrungswerte angenommen hatte.

Frau Finkbeiner ergänzt, dass die Regel eher Fallgebühren wären als Zeitgebühren. An den Stellen, an denen Zeitgebühren veranschlagt werden, sind diese in der Regel auch gerechtfertigt, da es sich hierbei um deutlich aufwändigere Fälle handle.

Beschlüsse:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11. Oktober 2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff.8) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze auf volle 10 Cent abgerundet werden.
4. Bei Fundsachen mit einem Wert von bis zu 50 € (Ziff. 6.1) soll eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt werden.
5. Beim amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.
6. Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren, wie in der Kalkulation vorgeschlagen, festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Waldachtal vom 19.11.2019 einschließlich des Gebührenverzeichnisses:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

der Gemeinde Waldachtal vom 19. November 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldachtal am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Waldachtal erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen.

Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 10 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 5:00 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 5:01 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebährentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **1. Dezember 2019** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **16. Oktober 2001** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Waldachtal, 19.11.2019.

Annick Grassi
(Bürgermeisterin)

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19. November 2019)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 10 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 5:00 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 5:01 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. 	9,40 €/ZE

- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen
- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist
- öffentliche Leistung im Naturschutzrecht
- öffentliche Leistung im Wasserrecht
- Zurverfügungstellung von Umweltinformationen

2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

2.1 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:

- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift
- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	7,20 €
2.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,70 €
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	9,40 €/Fall
2.3	Anliegerbescheinigung Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	29,70 €/Fall
2.4	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	9,10 €/Fall

3 Fotokopien und Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)

3.1 Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.

3.1.a	für die erste Seite	2,80 €
3.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,50 €
3.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	0,80 €
3.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrucke digitaler Flächendaten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	8,80 €/Fall

4 Melderecht

4.1 Auskünfte aus dem Melderegister

4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	7,40 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €/Fall
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	10,60 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	37,10 €/Fall
4.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	8,50 €/Fall
4.4	Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	5,40 €/Fall
4.5	schriftliche Meldebescheinigung	6,30 €/Fall
4.6	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	4,50 €/Fall
4.7	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	6,30 €/Fall

4.8 Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):

- 4.8.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)

- 4.8.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)
- 4.8.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)
- 4.8.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)
- 4.8.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)
- 4.8.6 die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG
- 4.8.7 die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)

5 Archivwesen

- 5.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen 9,70 €/ZE
unter anderem:
 - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken
 - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen
 - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände

6 Fundsachen

- Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
- 6.1 bei Sachen bis zu 50 € Wert gebührenfrei
 - 6.2 bei Sachen über 50 € Wert 18,20 €/Fall
sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge
 - 6.3 Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.

7 Bestattungsrecht

- 7.1 Ausstellung eines Leichenpasses 19,20 €/Fall
(§§ 44 und 45 BestattG)
- 7.2 Ausstellung einer Urnenanforderung 8,50 €/Fall
- 7.3 Anordnung der Bestattung 8,50 €/ZE
(§ 31 BestattG)
- 7.4 Zulassung der Bestattung (§ 33 BestattG) 8,50 €/ZE

8 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

19,20 €/Fall

9 Standesamt

- Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
- 9.1 Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts) 16,50 €/Fall

10 Gewerbesachen

- 10.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)
- 10.1.1 Gewerbean-/abmeldung 21,30 €/Fall
- 10.1.2 Gewerbeummeldung 8,50 €/Fall
- 10.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei 9,60 €/Fall
- 10.3 Spiele
- 10.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) 179,40 €/Fall
- 10.3.2 Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO 59,80 €/Fall
- 10.4 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) 9,90 €/ZE

11 Gaststättenrecht

- 11.1 Gestattungen bis zu 4 Tagen
(§ 12 GastG)
- 11.1.a für den ersten Tag 17,20 €

11.1.b	für jeden weiteren Tag	8,60 €
11.2	Bearbeitung papiergebundener Meldescheine für Beherbergungsbetriebe - je Meldeschein	1,80 €

(Elektronisch eingereichte Meldescheine sind gebührenfrei)

12 Baurecht

12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) bei einem Kaufpreis	
12.1.a	bis 25.000 €	16,00 €/Fall
12.1.b	25.000 € - 50.000 €	24,20 €/Fall
12.1.c	50.000 € - 100.000 €	40,30 €/Fall
12.1.d	100.000 € - 250.000 €	48,50 €/Fall
12.1.e	250.000 € - 500.000 €	64,60 €/Fall
12.1.f	über 500.000 €	81,10 €/Fall
12.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	
12.2.1	für bis zu 3 Benachrichtigungen	29,70 €
12.2.2	für jede weitere Benachrichtigung Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	8,50 €
12.3	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	21,20 €/Fall
12.4	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	21,20 €/Fall

13 Straßenrechtliche Sondernutzung

13.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	44,80 €/Fall
13.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	19,90 €/Fall

14 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.

9,40 €/ZE

15 Polizei- und Ordnungsrecht

15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	9,90 €/ZE
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
	- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	

16 öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz

unter anderem:

- Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks

9,90 €/ZE

Beschluss:

- 19 x ja
- 1 x Enthaltung

TOP 12

Neufassung der Fremdenverkehrsabgabensatzung

Die derzeit gültige Fassung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 08.02.2000 entspricht nicht den aktuellen Vorgaben. Diese wurde zuletzt rückwirkend zum 01.01.1998 erlassen, zwischenzeitlich wurden zwei Änderungen beschlossen. In der Neufassung sollen alle Änderungen berücksichtigt werden. Die letzten Änderungen betrafen überwiegend die Anhebung des Hebesatzes.

§ 1 - textliche Anpassung an die Mustersatzung

§ 3 Abs. 3 - textliche Anpassung an die Mustersatzung

§ 4 Abs. 2 - inhaltliche Änderung: Die Beträge ergeben sich aus dem erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) multipliziert mit der aus der Anlage ergebenden Richtzahl. Die Anlage bezieht sich auf DM-Beträge und auch die angegebenen Richtzahlen entsprechen nicht dem aktuellen Stand. Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht jährlich die aktuell geltende Richtsatzsammlung, mit den erneuerten Richtzahlen. Die aktuell geltende Richtsatzsammlung ist somit bei der jährlichen Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages zu beachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die nachstehende Neufassung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung zum 01.01.2020:

Gemeinde Waldachtal Landkreis Freudenstadt

Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 19. November 2019 in der derzeit gültigen Fassung (ab 01.01.2020 in Kraft)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsschuldner, Gegenstand des Beitrags

Von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Waldachtal aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde/Stadt erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorangegangen ist.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

§ 4 Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebs-einnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit der geltenden Richtzahl aus der aktuellen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen (jährliche Veröffentlichung durch das Bundesministerium der Finanzen) multipliziert wird.

§ 5 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt **6 v. H.** des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 € beträgt.

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungsraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Februar 2000 außer Kraft.

Waldachtal, den 19.11.2019

Annick Grassi
Bürgermeisterin

TOP 13

Neufassung der Kurtaxesatzung

Die letzte Neufassung der Kurtaxesatzung (KTS) erfolgte 2007. Seither wurden 4 Änderungen vorgenommen, hauptsächlich im § 3 im Hinblick auf Maßstab und Satz der Kurtaxe. Dies führte zu einer Unübersichtlichkeit, welche nach so vielen Jahren einer Zusammenfassung und damit einer Neufassung bedarf. An zwei Stellen wurden kleinere Änderungen aufgrund der neuen Mustersatzung des Gemeindetags vorgenommen.

Darüber hinaus sind aufgrund einer allgemeinen Aufforderung der Rechtsaufsichtsbehörde an alle Tourismusgemeinden vom Juli 2019 die Sachverhalte in Bezug auf Geschäftsreisende klar zu stellen und evtl. zu ändern, siehe Änderungen in §§ 2 und 4 Abs. 2. Eine neuerliche Anfrage führte außerdem dazu, dass ein Fehler dahingehend festgestellt wurde, dass in der bisherigen Satzung die Regelung von der Handhabung und dem Wille abweicht, sodass dies ebenfalls behoben werden muss, siehe hier § 4 Abs. 1 in Zusammenhang mit § 3 Abs. 3.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Kurtaxesatzung (KTS) zum 01.12.2019 in der nachstehenden Fassung:

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, oder sich zu Tagungs- oder Lehrgangszwecken in der Gemeinde aufhalten.
- (4) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Rehabilitations- und Anschlussheilbehandlungseinrichtungen erhoben. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Es werden folgende Kurzonen gebildet:
 - a) Kurzone I:
Die Kurzone I umfasst von der Gemarkung Cresbach die Flst.- Nr. 148/17 und der Gemarkung Lützenhardt mit Ausnahme der Flurstücke 618/8, 618/5, 618/6, 618/7; 423/3, 423/2, 423/1, 423/4.
 - b) Kurzone II:
Die Kurzone II umfasst die Gemarkungen der Ortsteile Vesperweiler, Oberwaldach, Unterwaldach, Hörschweiler, Salzstetten, Tumlingen.
 - c) Kurzone III:
Die Kurzone III umfasst die Gemarkung Cresbach mit Ausnahme Flst.- Nr. 148/17 und von der Gemarkung Lützenhardt die Flurstücke Nr. 618/8, 618/5, 618/6, 618/7; 423/3, 423/2, 423/1, 423/4.
- (2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

a) in der Kurzone I	ab 01.01.2017	Erwachsene	2,00 €
b) in der Kurzone II	ab 01.01.2017	Erwachsene	1,30 €

- | | | | |
|--|---------------|------------|---------------|
| c) in der Kurzone III | ab 01.01.2017 | Erwachsene | 1,50 € |
| d) Kinder in der Kurzone I und II bis zum 18. Lebensjahr | ab 01.01.2017 | | 0,60 € |
- e) Kinder in der Kurzone III bis zum 18. Lebensjahr sind von der Erhebung der Kurtaxe befreit.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Absatz 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person und Jahr

- | | | |
|-----------------------|---------------|---------|
| a) In der Kurzone I | ab 01.01.2017 | 50,00 € |
| b) In der Kurzone II | ab 01.01.2017 | 37,00 € |
| c) In der Kurzone III | ab 01.01.2017 | 45,00 € |

(5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Passanten/Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
3. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten

(2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt, werden auf Antrag von der Kurtaxe befreit.

(3) Personen mit mindestens 60. v. H. nachgewiesener Behinderung oder Kriegsbeschädigung wird die Kurtaxe auf Antrag um 15 v. H. ermäßigt.

(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist bzw. eine Ermäßigung erhält, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke, bzw. das elektronische System (AVS) zu verwenden.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 18. September 2007 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Waldachtal, den 19. November 2019

Annick Grassi
Bürgermeisterin

TOP 14

Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 22. Oktober 2019 gefassten Beschlüsse

Aufgrund von § 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg werden aus nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse bzw. Beratungspunkte bekannt gemacht. In der Sitzung am 22.10.2019 wurden keine nichtöffentlichen Beschlüsse gefasst.

TOP 15

Bekanntgaben und Verschiedenes

In der Sitzung werden keine Sachverhalte bekanntgegeben.

TOP 16

Anfragen

Herr Fischer stellt fest, dass die Konzentration bei dem Großteil der Anwesenden angesichts der fortgeschrittenen Uhrzeit deutlich nachlässt. Daher stellt er den Antrag, dass zukünftige Sitzungen des Gemeinderats, die bis um 24:00 Uhr nicht beendet sind, nicht weitergeführt werden. Die restlichen Punkte der Tagesordnung sollen dann auf die nächste reguläre Sitzung oder eine außerordentlich einberufene Sitzung vertagt werden.

Bürgermeisterin Grassi stimmt dem Antrag zu und stellt einen Termin für die außerordentliche Sitzung für die restlichen Tagesordnungspunkte im Dezember in Aussicht. Da die heutige öffentliche Sitzung ohnehin mit dem TOP 16 „Anfragen“ endet, wird einstimmig beschlossen, dass die nichtöffentliche Sitzung, die eigentlich im Anschluss an die öffentliche Sitzung stattfindet, auf Dezember vertagt wird.

Herr Schittenhelm erkundigt sich nach dem Stand der Reparatur der Sporthallenbeleuchtung.

Frau Grassi erklärt, dass die Reparatur noch nicht vorgenommen worden sei. Der Schulsport könne vormittags stattfinden, da zu dieser Tageszeit ohnehin genug Licht für den Unterricht in der Halle vorhanden sei. Allerdings können die Vereine, die die Halle meistens abends nutzen, auf Grund der fehlenden Beleuchtung momentan nicht in der Halle trainieren. Vom zuständigen Dienstleister wurde die Reparatur für diese Woche in Aussicht gestellt. Er konnte die Leuchtmittel nicht früher anbringen, weil diese keine Lagerware darstellen, sondern nur auf Bestellung angefertigt werden.